



STATUTEN

MÄNNERTURNVEREIN
KERNS

Statuten Männerturnverein Kerns

I. Allgemeines

Art. 1 Der Männerturnverein Kerns (nachfolgend Verein MTV genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er wurde am 17. März 1937 gegründet.
Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und somit des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Art. 2 Wesen und Zweck des Vereins

- Durchführung und Pflege des gemeinsamen Turnens zur körperlichen Ertüchtigung
- Förderung des Turnwesens im Allgemeinen
- Pflege der Kameradschaft
- Möglichkeit zur Teilnahme an kantonalen und eidgenössischen Männerturntagen sowie an Seniorensporttagen
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

- Aktivmitglied Premium
- Aktivmitglied Standard
- Passivmitglied
- Ehrenmitglied
- Gönner

Art. 4 Charakteristiken der Mitgliedschaften

Aktivmitglied Premium

Männer ab dem 20. Altersjahr, die dem Verein MTV beitreten möchten, können Aktivmitglied Premium werden. Neumeldungen sind dem Vorstand einzureichen. Die GV entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme.

Diese Mitgliedschaft beinhaltet automatisch auch die Mitgliedschaft beim Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden und somit beim STV. Der Vorstand meldet die Aktivmitglieder beim STV.

Aktivmitglied Standard

Männer ab dem 20. Altersjahr, die dem Verein beitreten möchten, können Aktivmitglied Standard werden. Neumeldungen sind dem Vorstand einzureichen. Die GV entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme.

Dies beinhaltet die Mitgliedschaft beim MTV, nicht aber beim Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden und auch nicht beim STV.

Aktivmitglied Standard wird auch, wer dem STV in anderen Vereinen bereits als Aktivturner gemeldet ist. Er wird deshalb dem STV nicht noch einmal gemeldet.

Passivmitgliedschaft

Wer nicht mehr aktiv turnen möchte und von daher auch nicht mehr Aktivmitglied Premium oder Standard sein will, kann die Passivmitgliedschaft beim Vorstand schriftlich beantragen. Der Vorstand nimmt diesen Wunsch zur Kenntnis und ändert dies selbständig im STV-Admin.

Ehrenmitgliedschaft

Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Gönner

Dem Verein nahestehende Personen werden als Gönner bezeichnet. Sie unterstützen den Verein durch einen Geldbeitrag, der durch den Gönner selbst bestimmt werden kann.

Art. 5 Rechte und Pflichten

Die Aktivmitgliedschaft Premium berechtigt zur Teilnahme an sämtlichen Vereinsaktivitäten und zur Teilnahme an der GV mit der Stimmberechtigung. Die Aktivmitglieder Premium entrichten einen entsprechenden Jahresbeitrag. Sie profitieren von den Vorzügen des Turnverbands Luzern, Ob- und Nidwalden, resp. des STV.

Es ist Ehrensache die Turnproben zu besuchen, an Veranstaltungen teilzunehmen, Funktionen im Vorstand zu übernehmen, bei Aktivitäten rund um die Gesunderhaltung des Vereins mitzuwirken und an der GV teilzunehmen.

Die Aktivmitgliedschaft Standard berechtigt zur Teilnahme an sämtlichen Vereinsaktivitäten und zur Teilnahme an der GV mit der Stimmberechtigung. Die Aktivmitglieder Standard entrichten einen entsprechenden Jahresbeitrag.

Es ist Ehrensache die Turnproben zu besuchen, an Veranstaltungen teilzunehmen, Funktionen im Vorstand zu übernehmen, bei Aktivitäten rund um die Gesunderhaltung des Vereins mitzuwirken und an der GV teilzunehmen.

Passivmitgliedschaften sind nicht berechtigt, an den Turnstunden, den Vereinsaktivitäten und der GV teilzunehmen. Sie entrichten einen ordentlichen Jahresbeitrag und unterstützen den Verein ideell.

Ehrenmitgliedschaften haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder Premium oder auf Wunsch wie die Aktivmitglieder Standard. Sie werden zur GV eingeladen, sind stimmberechtigt und werden vom Jahresbeitrag befreit.

Gönner haben keine Rechte, auch kein Stimmrecht.

Art. 7 Austritt

Mitglieder, die aus dem Verein austreten wollen, haben dies dem Präsidenten zehn Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder den Jahresbeitrag nach einmaliger schriftlichen Mahnung nicht bezahlen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung
Der Vorstand
Die Rechnungsrevisoren

Art. 11 Generalversammlung:

Die Generalversammlung findet alljährlich im Herbst, ca. vier Wochen vor der Delegiertenversammlung des Turnverbandes LU, OW, NW, statt.

Die ordentlichen Geschäfte sind:

- Begrüssung und Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresbericht der technischen Leiter
- Kassa- und Revisorenbericht

- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Festsetzung Entschädigung der Vorturner
- Wahl des Präsidenten auf ein Jahr
- Wahl der technischen Leiter auf zwei Jahre
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der beiden Revisoren auf zwei Jahre
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Tätigkeitsprogramm für das neue Vereinsjahr
- Ehrungen
- Varia

Einladung:

Die Einladung zur GV hat 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Anträge:

Anträge des Vorstandes werden mit der Einladung zur GV schriftlich zugestellt.

Anträge der stimmberechtigten Mitglieder müssen 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Beschlussfähigkeit:

Die GV ist bei Anwesenheit eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der GV werden durch das Handmehr gefasst, sofern das Resultat eine klare Mehrheit zeigt. Bei unklaren Resultaten wird das Mehr ausgezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 12 Ausserordentliche GV:

Der Vorstand oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen. Diese hat innert 2 Monaten stattzufinden. Einladung, Anträge und Beschlussfähigkeit gelten analog der ordentlichen GV.

Art.13 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 - 7 Personen zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Technische Leiter (1 – 2)
- Kassier
- Aktuar
- Materialverwalter

Mit Ausnahme des Präsidenten und der technischen Leiter konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtszeit ist nicht begrenzt.

Aufgaben des Vorstandes:

- Der Vorstand führt die ordentlichen Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er kann punktuell Personen miteinbeziehen.
- Der Präsident überwacht den Vollzug der Beschlüsse. Er leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Er zeichnet kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zweit.
- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle der Verhinderung. Er übernimmt zudem spezielle, vom Präsidenten zugewiesene Aufgaben.
- Die technischen Leiter leiten den Turnbetrieb und die sportlichen Veranstaltungen. Sie sprechen sich über die Aufgabenteilung gegenseitig ab.
- Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und legt der GV die Jahresrechnung und das Budget vor.
- Der Aktuar führt das Protokoll an der GV und den Vorstandssitzungen und erledigt die allgemeine Korrespondenz.
- Der Materialverwalter besorgt und pflegt das Vereinsmaterial. Er führt ein Materialinventar.

Art. 14 Revisoren:

Zwei Rechnungsrevisoren überprüfen die Vereinsrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

IV Finanzen

Art. 15 Mittelbeschaffung

Die Mittel werden beschafft durch die Mitgliederbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Zuwendungen von Gönnern und weitere Aktivitäten.

Art. 16 Jahresbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die GV festgesetzt. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 17 Ausgabenkompetenz

Der Vorstand hat eine nicht budgetierte Ausgabenkompetenz von CHF 2'000.00 pro Vereinsjahr. Über höhere Ausgaben entscheidet die GV.

Art. 18 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 01. Oktober bis am 30. September des Folgejahres.

Art. 19 Haftbarkeit

Jegliche persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen:

Art. 20 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert von GV zu GV des Folgejahres.

Art. 21 Versicherung

Alle beim STV gemeldeten Aktivmitglieder sind automatisch sportversichert. Die Versicherungsleistungen umschreibt das Reglement der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes.

Art. 22 Statutenrevision

Die geltenden Statuten können durch Mehrheitsbeschluss der GV teilweise oder vollständig revidiert.

Für alle Vorkommnisse, die durch die Statuten nicht geregelt sind, kommen sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden oder des Schweizerischen Turnverbandes zur Anwendung.

Art. 23 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins muss von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte sich der Verein auflösen, geht das Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde Kerns in ein entsprechendes Depot. Sobald sich wieder ein Männerturnverein Kerns oder ein Verein mit ähnlichem Zweck bildet, ist das hinterlegte Kapital dem neuen Verein zur Verfügung zu stellen.

Art. 24 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Oktober 2018 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 23. Oktober 2004.

Kerns, 27. Oktober 2018

Männerturnverein Kerns

Der Präsident



Peter Wechsler

Der Aktuar



Peter von Rotz

Genehmigt durch den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden.